

APOTHEKERVERBAND NORDRHEIN e.V.

Sonderrundschreiben Nr. 47 / 2015

An die Mitglieder
des Apothekerverbandes Nordrhein e. V.

Düsseldorf, den 25.11.2015

Neue Vereinbarung über die Versorgung von Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW

Mit Sonderrundschreiben Nr. 33 vom 06.08.2015 haben wir Sie über die vorläufige Vereinbarung zur Versorgung von Asylsuchenden in den Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW (erfasst sind sog. „Erstaufnahmeeinrichtungen“, „zentrale Unterbringungseinrichtungen“ und „Notunterkünfte“) informiert. Zwischenzeitlich haben wir mit der Bezirksregierung Arnsberg in Abstimmung mit den Innen- und Gesundheitsministerien NRW eine dauerhafte Vereinbarung treffen können, welche die bisherige Übergangsvereinbarung **mit Wirkung ab 01.12.2015** ablöst. Die **wesentlichen Regelungen** haben wir für Sie zusammengefasst:

- Die Apotheken beliefern und berechnen ärztliche Verordnungen für Asylsuchende in den Unterbringungseinrichtungen zu den Konditionen des **Arzneilieferungs- sowie des Hilfsmittellieferungsvertrages mit den Primärkassen** in NRW. Hierbei sind **folgende Sonderregelungen** zu beachten:
- Auf der Verordnung ist als **Kostenträger** die Bezirksregierung Arnsberg und die Adresse der **Unterbringungseinrichtung als vorläufige Adresse des Asylsuchenden** anzugeben.
- Die Belieferung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage einer Muster-16-Verordnung („**rosa Verordnungsmuster**“). Da nicht nur Vertragsärzte in der Versorgung der Asylsuchenden tätig sind, sind ausnahmsweise auch „**blaue Verordnungsmuster**“ zulässig. In Einzelfällen kann es zudem vorkommen, dass z. B. ehrenamtlich tätige Ärzte sonstige Privatverordnungen nutzen. Auch diese können ausnahmsweise abgerechnet werden. Bitte weisen Sie den behandelnden Arzt jedoch zur Vereinfachung des Abrechnungsvorgangs darauf hin, dass künftig – sofern kein Zugriff auf „rosa Verordnungsmuster“ besteht – die „blauen Verordnungsmuster“ zu nutzen sind, welche für alle Ärzte frei käuflich sind.
- Die **Abrechnung** erfolgt über Ihr **Apothekenabrechnungszentrum**. Da der Apothekenabschlag und die Herstellerrabatte grundsätzlich über die Abrechnungszentren generiert werden, erfragen Sie bitte bei Ihrem Abrechnungszentrum, ob dieses bereit ist, auch die Abrechnung der blauen und sonstigen Rezeptmuster für Sie zu übernehmen. Nach unserem Kenntnisstand bietet ein Großteil der Rechenzentren das an. Sofern eine Abrechnung über Ihr Abrechnungszentrum nicht möglich ist, erfolgt die Abrechnung direkt über die Bezirksregierung Arnsberg. Gewähren Sie der Bezirksregierung in diesen Fällen manuell den Apothekenabschlag (1,77 EUR je Fertigarzneimittel). Die Geltendmachung der Herstellerrabatte erfolgt dann direkt über die Bezirksregierung.
- Asylbewerber sind sowohl von der Entrichtung der **Zuzahlung als auch** von der Übernahme **etwaiger Mehrkosten befreit**. Bitte achten Sie darauf, dass der Arzt das „Gebühr frei“-Feld angekreuzt hat. Bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben des Arztes hierzu ist die Apotheke berechtigt, dies zu korrigieren.

- Bei der Auswahl der Produkte gelten die gesetzlichen Abgabebestimmungen für die vertragsärztliche Versorgung. Dies bedeutet, dass die **Arzneimittelrichtlinien** und damit auch die Einschränkungen der Anlagen I und V gelten. **Im Falle einer Verordnung von OTC-Präparaten oder Medizinprodukten sind somit nur solche Produkte zulasten der Bezirksregierung Arnsberg abrechenbar, die auch gegenüber der GKV abrechenbar sind.**
- Eine Belieferung von **Dauerverordnungen bzw. Mieten** (z. B. Milchpumpen) ist **grundsätzlich nicht möglich**. Bitte reichen Sie entsprechende Verordnungen zur Genehmigung ein.
- Ärzte haben die Möglichkeit, Verordnungen für eine gesamte Unterbringungseinrichtung auszustellen. Für die Abrechnung dieser **Sammelverordnungen** ist als **Kostenträger die Bezirksregierung Arnsberg** und als „Versicherte(r)“ die **Unterbringungseinrichtung** anzugeben. Eine Kennzeichnung des **Statusfeldes 9** („Sprechstundenbedarf“) und bei **Impfstoffen zusätzlich des Statusfeldes 8** („Impfstoff“) ist **erforderlich**. Die **Abgabe und Abrechnung von Impfstoffen** in der Apotheke erfolgt per Sammelverordnung nach den Regelungen des **Arzneilieferungsvertrages NRW** unter Berücksichtigung der Sondervereinbarung zwischen dem Apothekerverband Westfalen-Lippe mit der AOK Nordwest (**AMPreisVO abzüglich Notdienstgebühr**). Die entsprechenden Konditionen werden zum 01.12.2015 in Ihrer Software hinterlegt sein.
- Verordnungen über Produkte gemäß § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz („**Einzelimporte**“, z. B. zur oralen Scabies-Behandlung) können nach den Preisvorgaben der Arzneimittelpreisverordnung **ohne zusätzliche Genehmigung** der Bezirksregierung Arnsberg abgerechnet werden. Die Abrechnung einer Sammelverordnung ist möglich, sofern die zuständige Arzneimittelbehörde den Import dieser Produkte genehmigt hat.

Die **Umsetzung** der Vereinbarung ist ab sofort möglich. Die Vereinbarung wird jedoch erst zum **01.12.2015 für Sie in der Apothekensoftware** hinterlegt sein. Bitte beachten Sie, dass die Bezirksregierung nicht über eine Kostenträgerkennung (IK) verfügt, sodass der Vertrag in Ihrer Software nicht über eine IK-Verknüpfung, sondern nur namentlich zu finden ist.

Bitte beachten Sie: Die neue Vereinbarung gilt nur für Asylbewerber in Unterbringungseinrichtungen des Landes NRW. Für die Versorgung von Asylbewerbern, die bereits einer Gemeinde zugewiesen worden sind, gilt weiterhin der Arzneiliefervertrag Asylbewerber zwischen den Apothekerverbänden Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie dem Städte- und Gemeindebund NRW. Richtiger Kostenträger ist in diesem Fall i.d.R. das jeweils örtliche Sozialamt. Bitte achten Sie bei Verordnungen für Asylbewerber zulasten eines Sozialamts darauf, dass im Kostenträgerfeld ein Hinweis zum Asylstatus (z.B. „AS“, „Asyl“, „Asylstelle“ o. ä.) vermerkt ist, da sonst von einer Zuzahlungspflicht ausgegangen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Apothekerverband Nordrhein e.V.